

Berechnung und Tariftabelle der Sozialbeiträge 2026

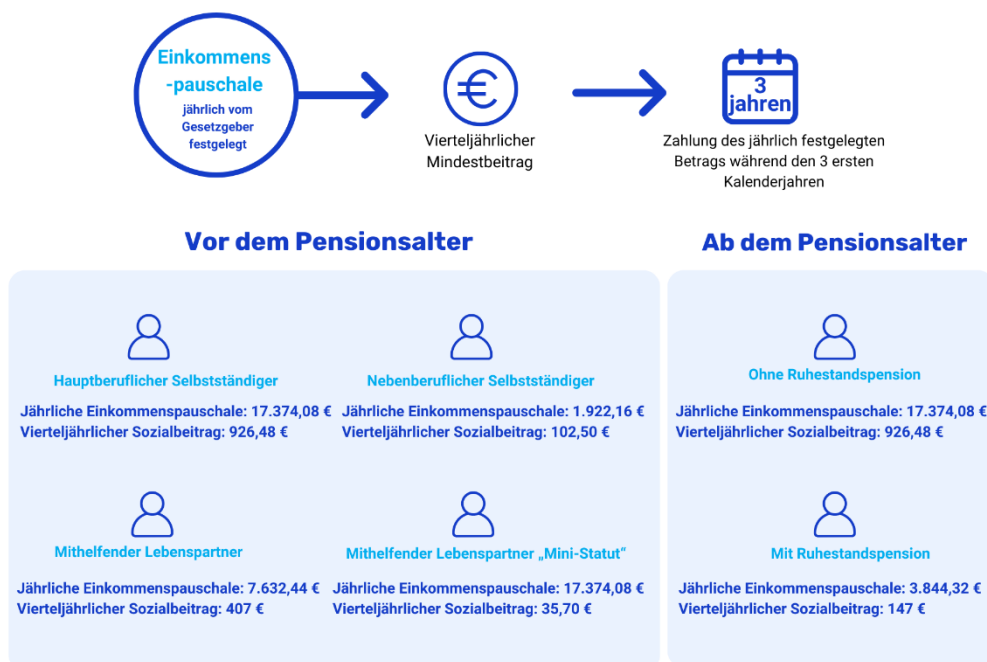
Als Selbstständiger* haben Sie natürlich tausend Dinge im Kopf, allem voran Ihren geschäftlichen Erfolg. Und genau deshalb müssen Sie auch darauf achten, Ihre Sozialbeitragszahlungen unter Kontrolle zu halten.

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

In der Anfangsphase der Tätigkeit

Zu Beginn Ihrer Tätigkeit fordert unsere Sozialversicherungskasse **während der drei ersten Kalenderjahre** Ihrer Tätigkeit **vorläufige Pauschalbeiträge** von Ihnen.

Die Höhe dieser Beiträge hängt von der Sozialversichertenkategorie ab. Hier die verschiedenen Beträge, die für 2026 gelten.



Endgültige Zahlungsregelung

1. Schritt: vorläufige Berechnung

Unsere Sozialversicherungskasse berechnet Ihre Sozialbeiträge vorläufig **auf Grundlage des Einkommens im 3. Jahr vor dem Beitragsjahr**. Der Betrag in der Zahlungsaufforderung basiert also auf dem gesetzlich indizierten Einkommen von vor drei Jahren (indiziert, um die Lebenshaltungskosten auszugleichen). So werden beispielsweise die **Sozialbeiträge für 2026** vorläufig **auf Grundlage des indizierten Einkommens von 2023** berechnet. Gemeint ist das Bruttoeinkommen abzüglich der beruflichen Aufwendungen.

Wissenswertes

Die Sozialbeiträge werden nach einer gesetzlichen Tariftabelle berechnet. Zu diesem Betrag kommen noch die vom Minister für gültig erklärten Verwaltungskosten der Sozialversicherungskasse hinzu (4,05 %).

2. Schritt: Regularisierung der Sozialbeiträge

Wenn Sie Ihren Steuerbescheid erhalten, teilt die Steuerverwaltung unserer Sozialversicherungskasse auch Ihr tatsächliches Einkommen mit. Alle Sozialbeiträge des betreffenden Jahres werden dann einer **Regularisierung auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens** gemäß Angaben der Steuerverwaltung unterzogen (Einkommen von 2026 für das Beitragsjahr 2026). Sie erhalten dann eine Abrechnung mit der Differenz, die Sie nachzahlen müssen oder zurückerstattet bekommen.

* Genderhinweis: Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Beispiel:

Endgültige Zahlungsregelung

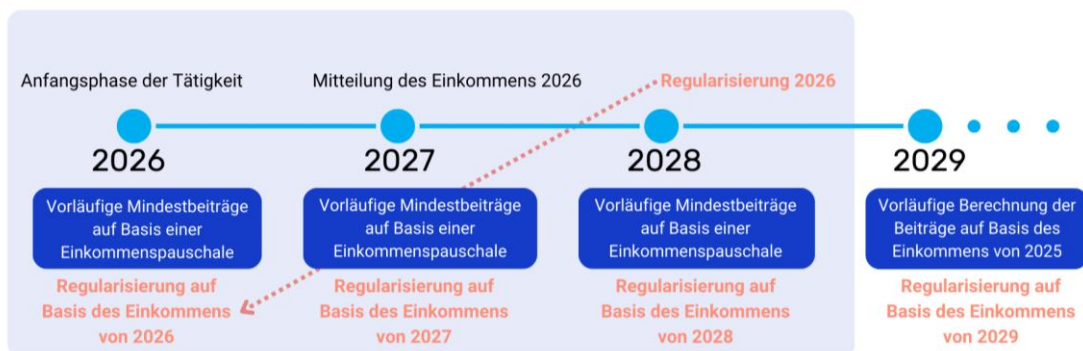


Wie werden die Sozialbeiträge regularisiert?

Beispiel Nr. 1: Bernard fängt am 1. Januar 2026 als Selbstständiger an.

Sein erstes vollständiges Tätigkeitsjahr ist also 2026. Bis zum 31. Dezember 2028 muss Bernard vorläufige Pauschalbeiträge zahlen. Sobald die Steuerverwaltung sein tatsächliches Einkommen mitgeteilt hat, werden die vorläufigen Sozialbeiträge von 2026 auf Grundlage des Einkommens von 2026 regularisiert, die von 2026 auf Grundlage des Einkommens von 2026 und die von 2028 auf Grundlage des Einkommens von 2028.

Im Jahr 2029 (4. vollständiges Tätigkeitsjahr) zahlt er seine vorläufigen Sozialbeiträge dann auf Grundlage des Einkommens aus dem 3. Jahr davor, also 2026. Anschließend werden seine Sozialbeiträge auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens von 2029 regularisiert.



Hochrechnung der Sozialbeiträge auf Jahresbasis

Wenn Sie Ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres beginnen, wird Ihr Einkommen **auf Jahresbasis hochgerechnet**, um den Betrag zu ermitteln, den Sie eingenommen hätten, **wenn Sie ein vollständiges Jahr gearbeitet hätten**. Anhand dieser Hochrechnung lässt sich feststellen, ob Ihre Sozialbeiträge tatsächlich 20,5 % Ihres Jahreseinkommens entsprechen.

$$\frac{\text{Steuerpflichtiges Nettoeinkommen}}{\text{Anzahl geleisteter Quartale}} \times 4 \text{ Quartale des Jahres} = \text{Steuerpflichtiges Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage Ihrer Beiträge}$$

Beispiel Nr. 2: Marie fängt am 1. Juli 2026 als Selbstständige an.

Ihr erstes vollständiges Tätigkeitsjahr ist somit 2027. Das heißt, die Anfangsphase Ihrer Tätigkeit endet am 31. Dezember 2029. Ihre vorläufigen Sozialbeiträge für 2026 werden dann auf Grundlage ihres Einkommens von 2026 regularisiert, die für 2027 auf Grundlage des Einkommens von 2027 usw. Im Jahr 2030 (4. vollständiges Tätigkeitsjahr) zahlt sie ihre vorläufigen Sozialbeiträge auf Grundlage des Einkommens aus dem 3. Jahr davor, also 2026. Anschließend werden ihre Sozialbeiträge auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens von 2030 regularisiert.

In diesem Beispiel ist **2026 kein vollständiges Tätigkeitsjahr**. Bei der Regularisierung wird das **Einkommen auf Jahresbasis hochgerechnet**, als ob man ein ganzes Jahr verdient hätte. In diesem Beispiel wurde die Tätigkeit nur in den beiden letzten Quartalen 2026 ausgeübt. Wenn das Einkommen 2026 in diesem Beispiel 10.000 € beträgt, muss es also mit 2 multipliziert werden, um ein **Einkommen auf Jahresbasis** zu erhalten. Die Regularisierung dieser beiden Quartale erfolgt somit auf Grundlage eines Einkommens von 20.000 €.

ACHTUNG

Die Hochrechnung auf Jahresbasis kann in einigen Fällen zu hohen Nachzahlungsforderungen führen.

Daher ist es wichtig, dass man selbst möglichst bald das tatsächliche Einkommen schätzt und die Sozialbeitragszahlungen entsprechend anpasst (an das „voraussichtliche Einkommen“).

DIE SOZIALBEITRÄGE AUF GRUNDLAGE DES VORAUSSICHTLICHEN EINKOMMENS BERECHNEN

Wenn Sie Ihre Beitragszahlungen an Ihr voraussichtliches Einkommen anpassen, ist die Gefahr höherer Nachzahlungen geringer. Um Ihr Einkommen möglichst realistisch einzuschätzen, geben wir Ihnen unten einige Anhaltspunkte an die Hand. Sie können auch unser kostenloses [Modul zur Berechnung von Sozialbeiträgen](#) auf unserer Website UCM.be nutzen.

Hauptberuflicher Selbstständiger

- Wenn Ihr Jahreseinkommen **unter 17.374,08 €** liegt, müssen Sie pro Quartal einen Mindestbeitrag von **926,48 €** (inkl. 4,05 % Verwaltungskosten) zahlen.

Beispiel: Ihr Jahreseinkommen beträgt 10.000 €. Sie zahlen einen vierteljährlichen Mindestbeitrag von 926,48 €.

- Wenn Ihr Jahreseinkommen **zwischen 17.374,08 € und 75.024,54 €** liegt, gelten **20,5 %**.

Beispiel: Ihr Jahreseinkommen beträgt 30.000 €. Sie zahlen somit jährlich 20,5 % von 30.000 €. Hinzu kommen 4,05 % Verwaltungskosten. Sie zahlen also einen vierteljährlichen Beitrag von 1.599,77 €.

- Wenn Ihr Jahreseinkommen **zwischen 75.024,54 € und 110.562,42 €** liegt, gelten **14,16 %** auf den Teilbetrag Ihres Einkommens, der 75.024,54 € übersteigt.

Beispiel: Ihr Jahreseinkommen beträgt 80.000 €. Sie zahlen somit jährlich:

- 20,5 % auf den Teilbetrag von 0 bis 75.024,54 € und
- 14,16 % auf den Teilbetrag von 75.024,54 € bis 80.000 €.

Hinzu kommen 4,05 % Verwaltungskosten. Sie zahlen also einen vierteljährlichen Beitrag von 4.184 €.

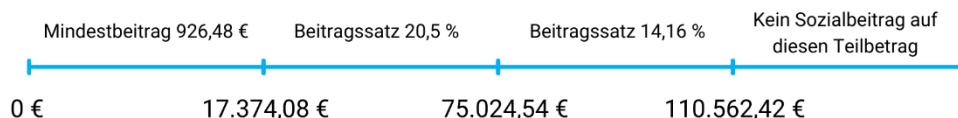
- Wenn Ihr Jahreseinkommen **110.562,42 € übersteigt**, zahlen Sie einen vierteljährlichen Beitrag auf Grundlage dieser rechnerischen Einkommensobergrenze von **110.562,42 €**

Beispiel: Ihr Jahreseinkommen beträgt 200.000 €. Sie zahlen somit jährlich:

- 20,5 % auf den Teilbetrag von 0 bis 75.024,54 € und
- 14,16 % auf den Teilbetrag von 75.024,54 € bis 110.562,42 €.
- Auf den Teilbetrag, der 110.562,42 € übersteigt, zahlen Sie keine Sozialbeiträge.

Hinzu kommen 4,05 % Verwaltungskosten. Sie zahlen also einen vierteljährlichen Beitrag von 5.309,72 €.

Beitragssatz



Bruttojahreseinkommen (minus berufliche Aufwendungen)

Nebenberuflicher Selbstständiger

Hier gelten die gleichen Prozentsätze. Wenn Ihr Jahreseinkommen **unter 1.922,16 €** liegt, zahlen Sie keine Sozialbeiträge. Wenn Ihr Jahreseinkommen **zwischen 1.922,16 € und 17.374,08 €** liegt, gelten **20,5 %**.

Ab dem gesetzlichen Pensionsalter

Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Selbstständiger im Pensionsalter fortsetzen und eine Ruhestandspension beziehen, gelten **14,7 %**.

Beispiel: Ihr Jahreseinkommen beträgt 30.000 €. Sie zahlen somit jährlich 14,7 % von 30.000 €. Hinzu kommen 4,05 % Verwaltungskosten. Sie zahlen also einen vierteljährlichen Beitrag von 1.147,15 €.

DIE HÖHE IHRER SOZIALBEITRÄGE ANPASSEN

Indem Sie möglichst korrekte Sozialbeiträge zahlen, vermeiden Sie größere Nachzahlungen und optimieren zudem Ihre Steuer- und Soziallasten. Je nach Ihrer Einkommenshöhe und Situation können Sie beschließen, die Höhe Ihrer Sozialbeiträge anzupassen.

Die Höhe Ihrer vorläufigen Sozialbeiträge anheben

Wenn absehbar ist, dass **Ihr Einkommen im laufenden Jahr höher** als die Berechnungsgrundlage ihrer vorläufigen Sozialbeiträge sein wird, können Sie bei unserer Sozialversicherungskasse beantragen, dass **die Höhe Ihrer vorläufigen Sozialbeiträge angehoben wird**. Dies ist aber nur möglich, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt keine Sozialversicherungsschulden haben. Melden Sie sich in unserem Kundenbereich für Selbstständige an. Dort können Sie Ihre Sozialbeiträge in wenigen Klicks anpassen.

Die Höhe Ihrer vorläufigen Sozialbeiträge herabsetzen

Wenn Sie Ihre Tätigkeit bereits einige Jahre ausüben, erfolgt die Berechnung Ihrer Sozialbeiträge **auf Grundlage des Einkommens im 3. Jahr vor dem Beitragsjahr**. Dies bedeutet, dass Ihre Sozialbeiträge nicht unbedingt Ihrer aktuellen finanziellen Situation angemessen sind.

Bei überhöhten vorläufigen Sozialbeiträgen können Sie unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung beantragen. Hierzu müssen Sie:

- **online einen begründeten Antrag** in Ihrem Kundenbereich für Selbstständige stellen (oder sich an unsere Sozialversicherungskasse wenden) und
- **schriftlich erklären, dass Ihr Einkommen im laufenden Jahr** geringer als das vor 3 Jahren sein wird.

ACHTUNG

Wenn Sie eine Herabsetzung Ihrer Sozialbeiträge beansprucht haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Buchhalter, um sicherzustellen, dass Sie die Höhe des Einkommens, auf dessen Grundlage die Herabsetzung gewährt wurde, nicht überschreiten. Sollten Ihre endgültigen Sozialbeiträge nämlich höher als die herabgesetzten vorläufigen Sozialbeiträge sein, fällt eine Erhöhung von 3 % pro Quartal und von zusätzlich 7 % auf das ganze Jahr an. Diese Erhöhung kommt zu den Mehrbeträgen der endgültigen Sozialbeiträge nach Regularisierung hinzu.

Dass Sie die Bedingungen für eine Anpassung erfüllen, müssen Sie anhand objektiver Elemente beweisen (rückläufige MwSt.-Einnahmen, Rückzahlungsplan beim Einkommensteueramt, bei der Sozialversicherung ...). Wenn unsere Sozialversicherungskasse eine Herabsetzung der Sozialbeiträge gewährt, berechnet sie die neuen Beiträge auf Grundlage einer Obergrenze, die Sie nach eigener Zusage einhalten wollen. Es gelten allerdings auch Mindestgrenzen für die Einkommensgrundlage, die Sie nicht unterschreiten dürfen. Diese Mindestgrenzen hängen von Ihrer Sozialversichertenkategorie ab:

Sozialversichertenkategorie	Mindestgrenzen der Einkommensgrundlage 2026
Hauptberuflicher Selbstständiger (vor dem Pensionsalter)	17.374,08 €
Mithelfender Lebenspartner (vor dem Pensionsalter)	7.632,44 €
Nebenberuflicher Selbstständiger oder Gleichgestellter (vor dem Pensionsalter) bei Tätigkeitsausübung im Alter ab 66 Jahren und Bezug einer Vorruhestandspension	Keine Mindestgrenze